

2. Die erste Wahlgruppe bilden die im Hauptberuf selbständigen Landwirte; die zweite Gruppe bilden die Arbeiter bezw. die nichtlandwirtschaftliche Landbevölkerung, als welche jedoch nur solche ortsansässige Personen zu gelten haben, die ganz oder vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienstbar sind.
3. Die Wahlen haben in beiden Gruppen nach dem allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht zu erfolgen. Der Wahltermin ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bekanntzugeben.
4. Die Vorbereitung und Leitung der Wahl ist Sache der Gemeindevorstände.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

W u r m.

II.

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung.

Vom 24. Januar 1919.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 25 vom 30. Januar 1919, abends).

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiter-rat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Ver-bände haben unter dem 20. Dezember 1918 die nachstehende vor-läufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Vorläufige Landarbeitsordnung.

§ 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließ-lich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Ge-setsbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzu-schließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift aus-zuhändigen.

§ 3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Ar-beitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5. Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, so-fern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Markttorts zu vergüten.

§ 8. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die kei-nen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich fest-gesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die ver-schiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10. Lohninbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbe-trage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichs-versicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11. Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12. Fütterung und Pflege der Tiere an Sonn- und Fest-tagen*) sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Ar-beitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernom-men haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere dringliche Ar-

*) Im Text der Verordnung, wie er im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, sind in § 12 Satz 1 die Worte „an Sonn- und Festtagen“ ausgelassen. Wahrscheinlich handelt es sich nur um ein Versehen, dessen Berichtigung zu erwarten ist.

beiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgeelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15. Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16. Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewähr-

ten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20. Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen:

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden die §§ 23 bis 25, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen ist.

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.